



Richtlinie zur Förderung innovativer Senioren-Projekte im Landkreis Coburg

Ziele der Förderung

Die Förderung soll Initiativen, Dienste, Verbände, sowie Seniorenbeauftragte und Ehrenamtliche der Gemeinden anregen, neue und niederschwellige präventive Angebote für Seniorinnen und Senioren im Landkreis Coburg zu entwickeln und umzusetzen.

Nicht gefördert werden Aktivitäten politischer Gruppierungen und Parteien, sowie Maßnahmen, die privaten Zwecken dienen.

Antragsberechtigt

Antragsberechtigt sind Initiativen, Dienste, Verbände und Seniorenbeauftragte der Gemeinden aus dem Landkreis Coburg. Sonstige in der Seniorenarbeit ehrenamtlich Engagierte können über die jeweilige Gemeinde ebenfalls einen Antrag stellen, soweit dieser von der Gemeinde unterstützt wird.

Verfahren

1. Antragstellung

Der Antrag ist formlos mit einer Beschreibung des Vorhabens, der Umsetzung und unter Angabe der seniorenpolitischen Relevanz an das Landratsamt Coburg, Aufgabenbereich Senioren, Lauterer Str. 60, 96450 Coburg zu richten.

Er ist vor Beginn der Maßnahme einzureichen.

2. Bewilligung und Ablehnung

Über den Antrag wird im Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Senioren des Landkreises Coburg beraten und über eine Förderung entschieden.

Ein Anspruch auf Zuschuss- oder Darlehensgewährung besteht nicht.

Ausfallbürgschaften werden nicht übernommen.

3. Auszahlung und Abrechnung

Die Zuwendung oder das Darlehen wird im Nachhinein –nach Umsetzung des Projektes- ausbezahlt.

Eine Vorschusszahlung ist nur bei Projekten von Initiativen, Seniorenbeauftragten und Ehrenamtlichen möglich, wenn nachweislich keine Möglichkeit der Vorfinanzierung besteht.

Nach Beendigung der Maßnahme ist bis spätestens 3 Monate nach Projektumsetzung eine Kostenaufstellung mit Nachweisen beim Landratsamt vorzulegen. Kommunale und weitere Zuwendungen/Zuschüsse sind anzugeben.

Eine Rückforderung der Zuwendung oder des Darlehens kann vorgenommen werden, wenn falsche Angaben gemacht oder die Mittel unrechtmäßig verwendet wurden.

Umfang der Förderung

Die Förder- oder Darlehenshöhe je Einzelantrag ist nicht begrenzt. Sie ist limitiert durch die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und ist nur einmalig und nur innerhalb eines Haushaltsjahrs möglich. Von Verbänden und Diensten wird ein der Organisation entsprechender Eigenanteil erwartet.

Es erfolgt eine reine Fehlbetragsförderung nach Abzug der Zuwendungen oder Zuschüsse anderer Stellen. Die Zuwendungen des Landkreises sind der Förderung anderer Stellen nachrangig. Eine Überschussfinanzierung ist nicht möglich. **Inhalt der Förderung**

Es werden ausschließlich Sachaufwendungen gefördert. Personalkosten, auch für Honorarkräfte, sind nicht förderfähig.



1. Qualifizierungsmaßnahmen

Es werden Qualifizierungsmaßnahmen für Seniorinnen und Senioren und Ehrenamtliche in der Seniorenarbeit gefördert, die sie befähigen, die Qualität ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit aufzunehmen oder weiter zu entwickeln. Die so Geförderten verpflichten sich, diese Qualifikationen in der Seniorenarbeit im Landkreis Coburg einzusetzen.

2. Besondere Projekte

Es werden Projekte der Seniorenarbeit unterstützt, die sich durch ihren innovativen und niederschweligen Charakter auszeichnen und maßgeblich dazu beitragen, dass ältere Menschen selbstbestimmt ihren Alltag gestalten können. Gefördert werden zum Beispiel Projekte aus dem Bereich der alternativen Wohnformen oder der Mobilitätsförderung (keine abschließende Aufzählung!). Die Förderung erfolgt vorrangig in Form eines Darlehens.

Das Landratsamt Coburg, Aufgabenbereich Senioren, berät Antragsteller zur Inanspruchnahme der Förderung. Über vorgelegte Anträge entscheidet der Seniorenbeauftragte des Landkreises zusammen mit der Fachbereichsleitung des Fachbereiches Jugend, Familie und Senioren.

Die Richtlinie tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Coburg, den

Michael Busch
Landrat